SMPV
Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
Zürich

MUSIKALISCHE BLÜTEN AUS DEM GERICHTSSAAL

Hätte er doch nur laute Musik gehört…

Einem Autofahrer wurde vorgeworfen, bei einem Wendemanöver ein parkiertes Fahrzeug beschädigt zu haben. Obwohl er die Kollision bemerkt habe, habe er danach den Unfallort verlassen, ohne den Geschädigten oder die Polizei zu benachrichtigen.

Eine Polizistin war zufällig bei der Kollision anwesend. Sie gab zu Protokoll, sie habe einen Mann mit einem "komischen" Gang zum Fahrzeug gehen sehen und er habe auch danach ein auffälliges Verhalten gezeigt. So habe er beim Manövrieren aus dem seitlichen Parkfeld hinaus Mühe bekundet, das Gas zu dosieren, weshalb der Motor mindestens einmal abgestorben sei. Zudem habe er mehrfach hin- und herfahren müssen und die Distanz beim Rückwärtsfahren falsch eingeschätzt, weshalb es zur Kollision mit einem anderen Fahrzeug gekommen sei. Anschliessend sei er nach Hause gefahren, ohne auf die Polizeibeamtin, deren Rufen oder den Lichtstrahl der von ihr auf ihn gerichteten Lampe zu reagieren.

Er wurde in erster und zweiter Instanz verurteilt wegen Verkehrsregelverletzung (unvorsichtiges Rückwärtsfahren), pflichtwidrigem Verhalten nach einem Unfall (keine Benachrichtigung) sowie wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (aufgrund der Umstände wäre eine Blutalkoholprobe angeordnet worden).

Vor dem Bundesgericht sagte der Mann aus, er habe den Sachschaden nicht bemerkt. Deshalb habe er auch den auf ihn gerichteten Lichtstrahl der Taschenlampe – der ihn geblendet habe – als Streich oder als Lampe eines Joggers angesehen.

Es wurde vor Bundesgericht deshalb darüber gestritten, ob er den Sachschaden bemerkt habe oder nicht. Gemäss Zeugenaussage hatte der Aufprall einen „lauten Knall“ verursacht. Die Polizeibeamtin hielt fest, dass der Autofahrer diesen Knall gehört haben müsse, da er keine laute Musik gehört habe.

Da sich der Autofahrer gegen diese Behauptung offenbar nicht wehrte, hielt das Bundesgericht die Feststellung des Obergerichts, dass er den lauten Knall gehört haben müsse, für nachvollziehbar. Es wies deshalb seine Beschwerde ab und bestätigte somit die Verurteilung.

Fazit: „Pump up the volume“ ist zwar schlecht für die Ohren – aber als Verteidigung vor Gericht offenbar mitunter hilfreich.

Rechtswalt Reto Wildeisen studierte ursprünglich Klarinette. Er führt eine eigene Kanzlei mit mittlerweile fünf Mitarbeitern und ist zudem Leiter der Rechtsabteilung eines Unternehmens. In Zusammenarbeit mit dem SMPV Zürich bietet er für Mitglieder kostenlose Rechtsberatung an (Anfragen richten Sie bitte an anfrage@wrecht.ch; weiterführende Informationen finden Sie unter SMPV Zürich und/oder www.wrecht.ch).